

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Eingang: 16.09.2019	
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, wir sind über die Samtgemeinde Oderwald am o.g. Verfahren beteiligt worden. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung: Gegenstand vorliegender Planungen ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch in der Ortschaft Wülperode um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung zu schaffen. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes nicht zuständig sind, weisen jedoch darauf hin, dass der Vorhabenstandort im Wasserschutzgebiet Börßum-Heiningen liegt, welches sich hier über die Landesgrenze erstreckt und somit in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt liegt. Rechtsvorgaben, das Wasserschutzgebiet betreffend, ergeben sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung Börßum-Heiningen und der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO). Mit freundlichen Grüßen Steffen Weinhausen Ländliche Entwicklung	– Kenntnisnahme, – bereits in der Planung berücksichtigt, siehe Begründung Pkt. 5.4 - Schutzgebiete – Text Begründung wird ergänzt
4	Avacon Netz GmbH, Standort Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen, Eingang: 26.08.2019	
	Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrer Anfrage 665789 vom 14.08.2019. Da durch die Umsetzung des Bebauungsplanes evt. Anlagenerweiterungen unsererseits nötig werden, bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen. Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die	– Kenntnisnahme, keine Leitungsverläufe im Plangebiet

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen. Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen. Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen. Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen: a) Link Internetseite Avacon Netz GmbH http://www.avacon.de b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/ Mit freundlichen Grüßen Stefan Joller	
5	Landesverwaltungsamt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung , Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Eingang: 23.08.2019	
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007, BGBl, Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	– Kenntnisnahme
7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 29.08.2019	
	Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des überplanten Gebietes zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es temporär zu landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) kommen kann. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie die Anpflanzung einer ca. 3 m breiten Strauch-Baumhecke angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinde-	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme, bereits im Pkt. Immissionsschutz der Begründung behandelt – keine Relevanz, da Hecke an eine öffentliche Straße und nicht an Acker grenzt

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	rung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen. Es wird angeregt, den DE-Plan der Gemeinde zu beachten.	– Kenntnisnahme, wird im notwendigen Umfang berücksichtigt
13	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 11.09.2019	
	Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Schöne (0345 - 5212 218) Geologie <u>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise oder Bedenken. Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507) <u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den hier bekannten Unterlagen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich zwischen 3 und 5 m unter Gelände zu erwarten. Die oberflächlich anstehenden bindigen Auebildungen sind für Versickerungen nach erster Einschätzung nicht geeignet, der unterlagernde Kies jedoch wohl (nach GK 25). Wir empfehlen daher standortkonkrete Eignungsnachweise. Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen. Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – wird in Begründung und als Hinweis im Plan aufgenommen

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
14	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz), Datum Schreiben: 30.09.2019	
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit o.a. Schreiben geben Sie uns die Möglichkeit Stellung zum geplanten B-Plan zu beziehen. Gegen den o.a. Entwurf bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Das o.a. Grundstück kann an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes im Unterdrucksystem angeschlossen werden (Vakuumanlage). Erschließungskosten trägt der Grundstückseigentümer entsprechend der zum Zeitpunkt des Anschlusses geltenden Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes. Ebenso kann das Grundstück an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Die Kosten für den Anschluss werden entsprechend dem zum Zeitpunkt des Anschlusses geltenden Regelwerk Wasserversorgung durch den Verband erhoben. Mit vorliegender Baugenehmigung hat der Eigentümer rechtzeitig entsprechende Anträge für Schmutz- und Trinkwasser im Verband unter Einreichung aller in den jeweiligen Formularen geforderten Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz i.A. i.A. (Wilkerling) \ (Meinhardt)	
15	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 17.09.2019	
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • Ergänzungssatzung ? / Bebauungsplan „Steinstraße“ Stadt Osterwieck / OT Wülperode (Vorentwurf) Stand: 26.06.2019 • Ergänzungssatzung ? / Begründung zum Bebauungsplan „Steinstraße“ Stadt Osterwieck / OT Wülperode (Vorentwurf) Stand: 26.06.2019 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hin-	

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	sicht (B) Stellung. (A) FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung Herr Arend, Tel.: 03941/5970-6330 Email: andre.arend@kreis-hz.de Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde und in Anwendung des Rund-Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr „Zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden“ vom 01.11.2018, handelt sich bei dem geplanten Vorhaben, um kein raumbedeutsames Vorhaben. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde, werden folgende Hinweise gegeben. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf ca. 0,1ha im Nordwesten der Ortslage Wülperode. Die Fläche wird derzeit vom Eigentümer als Ziegen- und Geflügelweide genutzt. Mit der Planung erfolgt eine Verdichtung der Ortslage. Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion "Harz" in der derzeit geltenden Fassung sind ausgewiesen: • Vorranggebiet für Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode (Börßum-Heiningen)“ (4.3.2., Z 2, IV) Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung sind die Forderungen und Hinweise, ggf. Maßnahmen der Unteren Wasserbehörde zu beachten. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Einfamilienhauses keine Einwände. FD Standortförderung, Tourismus und Kultur Herr Strauch, Tel.: 03941/5970-4361 Email: wilfried.strauch@kreis-hz.de Es werden keine Hinweise gegeben. Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Frau Hampel Tel.: 03941/5970-5791 Email: su-sanna.hampel@kreis-hz.de Das Vorhaben greift nicht in das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ein, es hat auch keine	– Kenntnisnahme, bereits in der Planung berücksichtigt, siehe Begründung, Pkt. 5.2. Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Unterpunkt "Vorranggebiete (Pkt. 4.3 REPHarz)" – Kenntnisnahme, bereits in der Planung berücksichtigt, siehe Begründung, Pkt. 5.4 Schutzgebiete – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	Auswirkungen auf diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§§ 32 - 34 BNatSchG). Im Plangebiet befinden sich jedoch Flächen oder Objekte, die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderen Schutz gestellt sind. Somit stehen der Planung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Der Gehölzbestand am Eckergraben stellt einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (Auenwälder) sowie einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (91E0 *Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>) dar. Das Biotop darf durch das Vorhaben bzw. durch die spätere Nutzung des Grundstücks nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Zwischen Gehölzbestand und Weg befindet sich eine offene Weidefläche, die nicht dem Biotopschutz unterliegt. Hier kann einer Bebauung aus Sicht der UNB zugestimmt werden. Jedoch wäre zu prüfen, ob sich für die ohnehin schmale Fläche aus anderen Rechtsvorschriften resultierende Abstandsregelungen ergeben, die eine Bebauung nicht erlauben. Sollte der Wiesenbereich dennoch für eine Bebauung vorgesehen werden und würde das Vorhaben dem <u>Außenbereich</u> zugerechnet werden, so ist es mit Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, hier insbesondere durch die mögliche Versiegelung bisher unbefestigter Flächen bei der Herstellung baulicher Anlagen. Bei Lage des Grundstücks im Innenbereich (wovon die UNB ausgeht) greift die Eingriffsregelung nicht. Umweltbericht Weitergehende Umweltinformationen neben dem Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Fläche der ehemaligen VG Osterwieck, VG Osterwieck-Fallstein (Stand Juni 2006) sind der unteren Naturschutzbehörde zum Plangebiet nicht bekannt.	– Kenntnisnahme, Der beschriebene Gehölzbestand befindet sich außerhalb des Plangebietes. Er wird durch die Planung aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigt. – Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird angepasst. – wird gefolgt, eine Bebauung soll nur auf der genannten Weidefläche möglich sein, als einzuhaltende Abstandsregelung für Bebauung ist der Gewässerrandstreifen zu beachten (5 m ab Böschungsoberkante), – Abstandsflächen zur östlich angrenzenden öffentlichen „Steinstraße“ können bis zur Mitte im Straßenraum liegen (§ 6 Abs. 2 BauO LSA), – sonst sind die Vorgaben der BauO LSA zu Abstandsflächen einzuhalten, – dies wurde in einem Bebauungsvorschlag geprüft, eine Bebauung ist auch unter Einhaltung der genannten Abstandsregelungen möglich, – zur Illustration und i.S.d. umfassenden Information wird der Bebauungsvorschlag in die Begründung aufgenommen. – Kenntnisnahme, Das Planungsinstrument der Ergänzungssatzung bezieht Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (Innenbereich) ein. Ausführliche Ausführungen siehe Begründung, Pkt. 3 - Planungsinstrument. Daher müssen Eingriffe ausgeglichen werden. Die Eingriffsregelung findet sich in der Begründung, Pkt. 7.3.3 - Berechnung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. – Kenntnisnahme, Satzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt, vom Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen (siehe Begründung, Pkt. 7 - Inhalt der Satzung).

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	Umweltamt / Untere Wasserbehörde Frau Hofmann, Tel.: 03946/5970-5747 Email: karin.hofmann@kreis-hz.de <u>SG Wasserbau</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde, SG Wasserbau bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Einwände gegen die o. g. B-Pläne der Stadt Osterwieck: 1. Für den Bereich des „Eckergraben“ sind <u>keine</u> weiteren <u>Anpflanzungen</u> vorzusehen. Ggf. ist für den Bereich der in Fließr. <u>rechten</u> Gewässerseite eine Lückenbepflanzung möglich – diese ist mit der unt. Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband konkret abzustimmen. 2. Die linke Gewässerseite ist in ihrem Bestand zu erhalten, Anpflanzungen sind hier nicht vorzusehen. 3. Mit der Errichtung von Anlagen (auch Einfriedungen) ist ein Mindestabstand von drei Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. 4. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen am „Eckergraben“ in seinem weiteren Verlauf oder anderen Gewässern zweiter Ordnung in der Gemarkung sind mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband nachweisbar abzustimmen. Eine Anpflanzung von Obstbäumen an den Gewässern ist unzulässig. <u>Begründung:</u> Bei dem „Eckergraben“ handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung (vg. § 5 WG LSA), das im Auftrage der Gewässereigentümerin, der Stadt Osterwieck, durch den Unterhaltungsverband „Ilse / Holtemme“, OT Drübeck, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg, unterhalten wird. Gewässer zweiter Ordnung besitzen gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit (i.V.m.) § 50 Abs. 1 WG LSA) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen, hier: gemessen ab der Böschungsoberkante. In den Gewässerrandstreifen ist es z. B. verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen (hier z. B. Einfriedungen), Wege und Plätze zu errichten; Ausnahmen hiervon regelt die unt. Wasserbehörde auf Antrag.	– wird gefolgt, keine Bepflanzung im Bereich des Eckergrabens geplant / möglich (Gewässerrandstreifen), Flurstück Graben liegt außerhalb des Geltungsbereiches, – Kenntnisnahme, linke Gewässerseite liegt außerhalb des Geltungsbereiches (jenseits des angrenzenden Grabenflurstücks 119), daher keine Relevanz für die Planung, Begründung wird i.S.d. umfassenden Information ergänzt, – wird gefolgt, Festsetzung wird in Planzeichnung aufgenommen, Begründung ergänzt, – Kenntnisnahme, Ausgleichspflanzungen sind entlang des Eckergrabens nicht geplant, daher keine Relevanz für die Planung, Begründung wird i.S.d. umfassenden Information ergänzt, – wird gefolgt, Festsetzung wird in Planzeichnung aufgenommen, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt,

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	Bei dem „Eckergraben“ handelt es sich um ein hochwasserabführendes Gewässer. Daher besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Bei der linken Gewässerseite (in Fließr.) handelt es sich gleichzeitig um die Unterhaltungsseite, die durch den Unterhaltungsverband mit entsprechender Technik befahren wird <u>Zu 1. und 2.</u> Aus den oben genannten Gründen darf die Unterhaltungsseite, auf der bereits Bäume stehen, nicht weiter bepflanzt werden, da dann eine Unterhaltungsbehinderung im gesamten Abschnitt bestehen würde. Die in Fließrichtung rechte Gewässerseite ist bereits bepflanzt; eine evtl. vorgesehene Verdichtung kann ebenfalls in die Gewässerunterhaltung eingreifen, so dass ein Technikeinsatz nicht mehr möglich ist. Daher ist hierzu eine Abstimmung notwendig. Es besteht ein öffentliches Interesse auch an der Geringhaltung der Kosten für die Unterhaltung. Sollten sich jedoch Unterhaltungsbehinderungen oder – einschränkungen ergeben, entstehen Mehrkosten, die durch den Verursacher zu tragen sind (vgl. hierzu § 64 Abs. 1 WG LSA – Mehrkosten). <u>Zu 3.</u> Durch diese Maßgabe soll der Pflanzenbestand entlang des „Eckergraben“ auf der Vorhabenseite gesichert werden. Die Beseitigung standortgerechter Bäume aus dem Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 Ziff. 2 WHG i.V.m. § 50 Abs. 2, Satz 2 WG LSA verboten. Ausnahmen hiervon kann die untere Wasserbehörde auf Antrag zulassen (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 50 Abs. 2 WG LSA). <u>Zu 4.</u> Durch diese Maßgabe soll die Möglichkeit einer auch künftigen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gewährleistet werden. Der „Eckergraben“ zum Beispiel verläuft weiterhin im Außenbereich und besitzt daher Gewässerrandstreifen, zu denen die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband notwendige Entscheidung trifft. Auf Grund weitestgehend vorhandener Anpflanzungen entlang des Gewässers sowie auch des „Goldbach“ ist eine Einzelfallprüfung von besonderer Bedeutung. Hinweis: Ein Überschwemmungsgebiet ist hier nicht vorhanden. Umweltamt / Untere Wasserbehörde Frau Eggert Tel.: 03946/5970-5705 Email: yvonne.eggert@kreis-hz.de	– wird gefolgt, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt, – wird gefolgt, Begründung ergänzt, – Kenntnisnahme, bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 7.3.1 – Bestandsbewertung, Unterpkt. „Wasser“

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	<u>SG Wasser</u> Hinweis: Auf Seite 16 letzter Absatz der Begründung zum Vorentwurf, Stand 26.06.2019 wird auf gesonderte technische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) innerhalb der Schutzzone III-A gem. § 9 Abs. 3 VAWS verwiesen. Es wird gebeten, die Rechtsgrundlage zu aktualisieren. Zum 01.08.2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBL. I S. 905) – AwSV - in Kraft getreten; die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBL. I S. 377) – VawS - trat zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die neue Rechtsgrundlage ist: § 49 ff AwSV. Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke Tel.: 03941/5970-5753 Email: martina.blanke@kreis-hz.de Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen. Die Beurteilung der Lärmauswirkungen wurde in der Begründung zum B-Plan sachgerecht ermittelt und bewertet. Westlich in ca. 40 m Abstand zum Plangebiet befindet sich eine Feldscheune, die zur Lagerung und Trocknung von Getreide genutzt wird. Im Rahmen der o.g. Planung wurde eine Schallpegelmessung an der Feldscheune durchgeführt. Im Ergebnis dieser Messung wurde festgestellt, dass sich eine Wohnnutzung mit dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Mischgebietes am Standort keinen erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aussetzt. Weitere relevante Lärmeinwirkungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.	– wird gefolgt, Begründung wird korrigiert – Kenntnisnahme – Kenntnisnahme – bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8 – Vorbeugender Brandschutz),

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	2. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren. 3. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen/ mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) / 96m³/h (entspricht 1600l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Nachweis ist zu erbringen. 4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen. Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenab-	– bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8 – Vorbeugender Brandschutz), – wird gefolgt, Begründung wird ergänzt (Pkt. 6.9) – bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.8 – Vorbeugender Brandschutz). – Kenntnisnahme, – Hinweise bereits in Begründung, Pkt. 6.6 – Kampfmittel enthalten.

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	wehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Frau Bulla Tel.: 03941/5970-2604 Email: marina.bulla@kreis-hz.de 1. Kreisstraßenbelange Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße. 2. Untere Straßenaufsicht Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Gemäß Pkt. 6.10 wird das Plangebiet durch die Straße „Steinstraße“ erschlossen. Nach Pkt. 4.4 ist die „Steinstraße“ in die Straßengruppe Gemeindestraße eingeteilt. Bei einer öffentlichen Straße sind die Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten. Öffentliche Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Wenn es sich dabei um eine Straße der Gruppe 3 (Gemeindestraße) handelt, ist diese nach § 4 Abs. 2 StrG LSA in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen und durch diese nachzuweisen. Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Freise Tel.: 0394175970-2319 Email: christiane.freise@kreis-hz.de Trinkwasserversorgung Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu entsprechen.	– Kenntnisnahme – Kenntnisnahme, Gem. Straßenverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck handelt es sich bei der „Steinstraße“ in Wülperode um eine öffentliche Straße. – Kenntnisnahme, für Bauleitplanung als Bestandteil des Bauplanungsrechtes nicht von Bedeutung, i.S.d. umfassenden Information jedoch Aufnahme in die Begründung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Seite 12 von 13

Ergänzungssatzung „Steinstraße“, Wülperode – Zusammenstellung Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
vom 14.08.2019 bis 16.09.2019, Stand: 07.10.2019

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Berücksichtigung im Entwurf
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel	<i>örterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.</i> <i>Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe der Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Entsprechend ist § 4c BauGB (Monitoring) nicht anzuwenden.“</i> – wird gefolgt, – Kenntnisnahme, – wird gefolgt.

Keine Einwände hatten folgende Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Eingang: 12.09.2019,
- Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Eingang: 06.09.2019,
- Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, Eingang: 20.08.2019,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Eingang: 19.08.2019,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Eingang: 15.08.2019,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Eingang: 16.08.2019,
- Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover, Datum Schreiben: 22.08.2019,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 15.08.2019.